

Ergänzende Vereinbarung

in der Musterfassung vom 14.03.2017

zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Kommune XXX¹
(im Zuständigkeitsbereich der Region als Jugendhilfeträger),
vertreten durch den/die Bürgermeister/in

zu Nummer 15 des Vertrages über die Wahrnehmung der Aufgaben
gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der
Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII

- Verteilung der Fördermittel des Landes Niedersachsen -

Präambel

Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebots in Kindertagespflege insbesondere für unter dreijährige Kinder an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die seit dem 01.01.2011 geltenden und mehrfach - zuletzt bis zum 31.07.2016 - verlängerten „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege“ wurden durch Inkrafttreten der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)“ (im Folgenden „Richtlinie Kindertagespflege“ genannt) zum 01.08.2016 abgelöst. Die „Richtlinie Kindertagespflege“ tritt zum 31.12.2020 außer Kraft. Die „Richtlinie Kindertagespflege“ unterscheidet sich in wesentlichen Teilen in Umfang und Höhe von den bisherigen Fördergrundsätzen.

Der zwischen der Kommune XXX und der Region Hannover seit dem 01.12.2013² bestehende o.g. Vertrag beinhaltet gemäß laufender Nummer 15, dass die Verteilung der Landesfördermittel über eine ergänzende Vereinbarung geregelt wird. Die bisher geltende und seit dem 01.01.2011 jeweils verlängerte „Ergänzende Vereinbarung“ zwischen der Kommune XXX und der Region Hannover ist entsprechend den bisher geltenden Fördergrundsätzen des Landes Niedersachsen ebenfalls zum 31.07.2016 außer Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende, neu aufgelegte „Ergänzende Vereinbarung“ zu Nummer 15 des o.g. Vertrages.

¹ 16 Kommunen ohne eigenes Jugendamt innerhalb der Region Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

² Stadt Springe: 01.01.2014

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Fördergegenstände der „Richtlinie Kindertagespflege“ sind nach der dort genannten laufenden Nummer 2.1:

2.1.1 die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege,

2.1.2 die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,

2.1.3 die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

2.1.4 die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(2) Die laufenden Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der „Richtlinie Kindertagespflege“ betreffen Aufgaben, welche im Wesentlichen von den Kommunen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Region Hannover als Jugendhilfeträger erbracht werden.

(3) Die laufenden Nummern 2.1.3 und 2.1.4 der „Richtlinie Kindertagespflege“ betreffen Aufgaben, welche im Wesentlichen von der Region Hannover erbracht werden.

§ 2 Verteilung der Fördermittel

(1) Eine Weiterleitung der Landeszuwendungen nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung an Dritte, denen die Aufgabe der Förderung in Kindertagespflege von der Kommune übertragen worden ist („Letztempfänger“), war bereits nach den bisherigen Fördergrundsätzen und ist ab dem 01.08.2016 auch nach der „Richtlinie Kindertagespflege“ gemäß laufender Nummer 3 zulässig.

(2) Die der Region Hannover als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligten, anteilig die Kommune XXX betreffenden Zuwendungen werden zwischen der Kommune XXX und der Region Hannover wie folgt verteilt:

- Die Landeszuwendungen für
 1. die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege und
 2. die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,werden zu 100 % an die Kommune XXX weitergeleitet.

*Ergänzende Vereinbarung zu Nr. 15 des „Tagespflege-Vertrages“
- Musterfassung vom 14.03.2017 -*

- Die Landeszuwendungen für
 3. die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und
 4. die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonenverbleiben zu 100 % bei der Region Hannover.

(3) Für die Betragshöhe der weiterzuleitenden Landeszuwendungen sind die von der Kommune XXX im Verwendungsnachweis angegebenen und vom Land Niedersachsen im abschließenden Zuwendungsbescheid in Gestalt des Feststellungsbescheides für förderfähig anerkannten Beträge maßgeblich. Die Förderfähigkeit ist zum einen in der „Richtlinie Kindertagespflege“ und zum anderen in ergänzenden Hinweisen des Landes Niedersachsen geregelt (z.B. Fragen-Antworten-Katalog in der jeweils aktuellen Fassung; derzeitiger Stand vom 24.10.2016).

§ 3 Antrag, Fristen

(1) Bewilligungszeitraum für die Zuwendung ist jeweils das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.).

(2) Die Zuwendungen werden durch die Region Hannover beim Land Niedersachsen beantragt. Entsprechend der laufenden Nummer 6.3 der „Richtlinie Kindertagespflege“ stellt die Region Hannover („Erstempfänger“) den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben der Kommune XXX und der weiteren Kommunen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Region Hannover als Jugendhilfeträger („Letztempfänger“) sowie weiteren Angaben der Region Hannover hinsichtlich der Förderung von Fortbildungen und Weiterqualifizierungen von Kindertagespflegepersonen (im Folgenden Gesamt-Förderantrag genannt). Der Gesamt-Förderantrag der Region Hannover ist nach einem einheitlichen, vom Land Niedersachsen vorgegebenem Vordruck je Förderperiode bis zum 30. April eines Jahres im Voraus bei der Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen zu stellen. Für das Kindergartenjahr 2016/2017 war der Antrag bis zum 30.11.2016 zu stellen (vergleiche laufende Nummer 6.2 der „Richtlinie Kindertagespflege“).

(3) Der Förderantrag der Kommune XXX je Förderperiode ist bis zum **31. März** eines Jahres im Voraus bei der Region Hannover sowohl schriftlich als auch in Form einer weiter-verarbeitbaren, elektronischen Tabelle unter Verwendung des einheitlichen, vom Land Niedersachsen vorgegebenen Vordrucks zu stellen. Für das Kindergartenjahr 2016/2017 war der Antrag bis 16.11.2016 zu stellen.

*Ergänzende Vereinbarung zu Nr. 15 des „Tagespflege-Vertrages“
- Musterfassung vom 14.03.2017 -*

(4) Eine Fristverlängerung kann der Kommune XXX aufgrund der erforderlichen Bearbeitungszeit für die Erstellung des Gesamt-Förderantrages der Region Hannover unter Berücksichtigung der Antragsfrist unter § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei Überschreiten der Frist kann die Kommune XXX keinen Anspruch auf die Weiterleitung von Landesfördermitteln aufgrund dieser „Ergänzenden Vereinbarung“ herleiten.

(5) Die Landeszuwendung wird auf der Grundlage der Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu der Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik und zu den Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen jeweils zum 1. März des jeweiligen Jahres sowie der im Bewilligungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden gewährt (laufende Nummer 6.5 der „Richtlinie Kindertagespflege“).

(5.1) Die amtliche Tagespflegestatistik nach § 99 SGB VIII erhebt die Kommune XXX auf Grundlage der laufenden Nummer 12 des o.g. Vertrages. Die Kommune XXX übermittelt der Region Hannover hierfür unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange die an das Landesamt für Statistik in Niedersachsen zu meldenden Daten auf elektronischem Wege (z.B. verschlüsselte Importtabellen).

(5.2) Die zu erwartenden, für den Förderzeitraum geleisteten Betreuungsstunden werden aufgrund von Erfahrungswerten und unter Einbeziehung zukünftiger, unterjähriger Entwicklungen von der Kommune XXX sachgerecht geschätzt und der Region Hannover im Antrag übermittelt.

(6) Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nr. 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gilt für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 generell und für folgende Bewilligungszeiträume mit dem Eingang des Gesamt-Förderantrags der Region Hannover bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden (vergleiche laufende Nummer 6.4 der „Richtlinie Kindertagespflege“).

§ 4 Verwendungsnachweis, Fristen

(1) Gemäß der laufenden Nummer 6.6 der „Richtlinie Kindertagespflege“ hat die Region Hannover der Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen einen einfachen Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 5.4 der AnBest-Gk innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach einheitlichem Vordruck des Landes Niedersachsen vorzulegen.

*Ergänzende Vereinbarung zu Nr. 15 des „Tagespflege-Vertrages“
- Musterfassung vom 14.03.2017 -*

(2) Die Kommune XXX hat der Region Hannover zur Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen einen einfachen Verwendungsnachweis innerhalb von **drei Monaten** nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach einheitlichem Vordruck des Landes Niedersachsen sowohl schriftlich als auch in Form einer weiterverarbeitbaren, elektronischen Tabelle vorzulegen.

(3) Der Verwendungsnachweis besteht aus

(3.1) einem Sachbericht:

(3.1.1) Der Sachbericht der Kommune XXX umfasst insbesondere eine Aufstellung der Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, Wohnortadressen und Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen, die zum 1. März des Jahres tätig waren, sowie die Adressen der Tätigkeitsausübung der Kindertagespflege, die Anzahl der zum 1. März des Jahres betreuten Tagespflegekinder sowie jeweils den Stundensatz hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SGB VIII. Der Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sind einzeln auszuweisen. Weiterhin sind die in dem Bewilligungszeitraum von der Kommune XXX mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen (auch Beratung) mit den - soweit zutreffend - entsprechenden Angaben nachzuweisen, sofern sie nicht bereits unter Satz 1 nachgewiesen wurden („passive Kindertagespflegepersonen“). Die Region Hannover stellt ergänzend zum Vordruck des Landes Niedersachsen eine Tabelle zur formal einheitlichen Erfassung dieser Daten durch die Kommunen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Region Hannover als Jugendhilfeträger zur Verfügung.

(3.1.2) Der Sachbericht umfasst ferner eine schriftliche Bestätigung, dass die Aufgabe der fachlich-pädagogischen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen nach laufender Nummer 2.1.2 der „Richtlinie Kindertagespflege“ durch eine Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einem staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in der Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden. Nimmt das Fachpersonal weitere Aufgaben wahr, so ist der Stellenanteil und die Wochenstundenanzahl hinsichtlich der förderfähigen Personalkosten im Verwendungsnachweis anzugeben.

(3.2) einem zahlenmäßigen Nachweis nach einheitlichem Vordruck des Landes Niedersachsen.

§ 5 Inkrafttreten, Anpassung

(1) Die „Ergänzende Vereinbarung“ tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft und ist bis zum 31.07.2020 befristet.

(2) Sollte das Land Niedersachsen die Richtlinie Kindertagespflege während der in Absatz 1 benannten Laufzeit der „Ergänzenden Vereinbarung“ aufheben, so tritt die „Ergänzende Vereinbarung“ ebenfalls zu diesem Zeitpunkt außer Kraft, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder Aufhebung bedarf. Sofern die Richtlinie Kindertagespflege durch das Land Niedersachsen in einer Weise abgeändert wird, die Auswirkungen auf die „Ergänzende Vereinbarung“ hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung der „Ergänzenden Vereinbarung“.

(3) Sollte der seit dem 01.12.2013³ bestehende Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII zu einem Datum vor dem 31.07.2020 außer Kraft treten, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die „Ergänzende Vereinbarung“, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder Aufhebung bedarf.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum, Unterschriften

³ Stadt Springe: 01.01.2014